

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung der Gemeinde Sontheim

vom 20. Dezember 2017

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Sontheim folgende Satzung:

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1 Bestimmung der Straßennamen

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2 Straßen- und Straßenhinweisschilder

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3 Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer und die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (§ 145 Abs. 2 BauBG) haben das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie sind vorher zu benachrichtigen.

B. Hausnummerierung

§ 4 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer eines Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 5 Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 6 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 7 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 8 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Nummerierung der Gemeinde Sontheim vom 26. Februar 1985 außer Kraft.

Sontheim, 20.12.2017

Gemeinde Sontheim

Gänsdorfer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 03.01.2018 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.01.2018 angeheftet und am 23.01.2018 wieder entfernt.

Sontheim, 23.01.2018

Gemeinde Sontheim

Gänsdorfer

1. Bürgermeister